

Die Hochschulpastoral dürfte in naher Zukunft wieder „missionarischer“ werden – wegen der historischen Belastetheit des Wortes muß man es zunächst in Anführungszeichen setzen. Sehr viele Studierende machen die Erfahrung, von fundamentalistischen Gruppen umworben bzw. missioniert zu werden. Diese Versuche lehnen sie ab, denn als aufgeklärt-freiheitlicher, erwachsener Mensch will man ein Angebot kritisch und rational prüfen und sich dann schrittweise entscheiden, ob und inwieweit man es übernimmt. Radikale Gruppen, die eine sofortige bedingungslose Entscheidung und Bindung einfordern, sind meist bei psychisch oder weltanschaulich labilen Studierenden erfolgreich; denn Ichschwäche neigt in „neuer Unübersichtlichkeit“ dazu, aus der Freiheit in radikale Abhängigkeit zu fliehen.

Im guten Sinn missionarisch ist Hochschulpastoral dann, wenn sie aus der Überzeugung heraus agiert, auf dem Supermarkt der Möglichkeiten eine einmalige, unverzichtbare, zwar bisweilen unbequeme, jedoch letztlich „wahre“ und hilfreiche Botschaft anzubieten. Sie wird versuchen, die bis-

weilen abgrundtiefen Vorurteile gegen die Kirche durch Glaubwürdigkeit und Kompetenz zu widerlegen – als unbequeme Mahnerin wird sie deswegen immer die innere Reform der Kirche einklagen. Sie knüpft an vorhandene kulturelle und humane Erfahrungen und Werte an und bietet eine rational begründete spirituelle Lebensdeutung und -haltung, welche Freiheit nicht suspendiert, sondern weckt und kreativ einbindet. Werbung macht sie nach modernen Methoden, mutig und vorurteilsfrei, freundlich und ohne falsche Scham. Allerdings wird auch in einer mediengeprägten Welt die Werbung über *persönliche Kontakte* die effektivste sein: Aktive Gemeindemitglieder sprechen an der Universität ihre Mitstudierenden an und laden diese zum Gemeindeleben ein. Dies erfordert ein christliches „Outing“, das viele zunächst überfordert. Auch hier muß die Gemeinde ihre Mitglieder stärken und ermutigen, denn ohne dieses schwierige Element des Bekenntnisses gibt es kein christliches Leben und keine im guten Sinn christliche Mission.

Stefan Kiechle

Schutz des Glaubens

Das Motu Proprio „Ad tuendam fidem“ Johannes Pauls II.

Wir dokumentieren den am 30. Juni veröffentlichten Apostolischen Brief „Motu Proprio“ Johannes Pauls II., der Ergänzungen im Lehrrecht des CIC und des CCEO dekretiert, in der von der Katholischen Nachrichtenagentur verbreiteten deutschen Übersetzung. Der Text von „Ad tuendam fidem“ ist im „Osservatore Romano“ (30.6./1.7.98) mit einer erläuternden Vorbemerkung versehen, die hier ebenfalls mit abgedruckt wird. Zur Bewertung des Schreibens vgl. ds. Heft S. 382.

Einleitende Bemerkung

Die Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlichte unter dem Datum des 9. Januar 1989 die neuen Formeln der *Professio fidei et Iusurandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo* (AAS, 81/1989, 104–106), die die vorhergehende Formel von 1967 ersetzen. Diese Formeln wurden vom Papst in einem eigenen Reskript (*Rescriptum ex Audientia SS.mi Quod attinet, Formulas professionis fidei et iuris iurandi fidelitatis contingens foras datur*, 19 septembris 1989, in: AAS, 81/1989, S. 1169) approbiert. Der neue Kodex des Kirchenrechts, der bereits am 25. Januar 1983 promulgiert worden war, enthielt in seinem in den *Acta Apostolicae Sedis* enthaltenen authentischen Text jedoch nicht die neue Formel der *Professio Fidei*, die über das nicäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis hinaus drei Kategorien von Wahrheit festlegt. Es wurde deutlich, daß im Kodex des Kirchenrechts (CIC) und nachfolgend im Kodex des Orientalischen Kirchenrechts (CCEO) die juridi-

sche, disziplinäre und strafrechtliche Bestimmung der zweiten Kategorie der Wahrheit fehlte.

Folglich hat – nachdem in angemessener Weise auf die Lücke in der universalen Gesetzgebung der Kirche hingewiesen wurde und angesichts der dringenden Notwendigkeit, Meinungen von Theologen, die gegen diese zweite Kategorie von Wahrheiten gerichtet sind, zuvorzukommen und sie zurückzuweisen – der Heilige Vater den Apostolischen Brief „Ad tuendam fidem“ promulgiert, durch den präzise Normen, die sich auf die zweite Kategorie von Wahrheiten beziehen, wie sie im 2. Absatz der abschließenden Formel der *Professio fidei* ausgedrückt werden, durch eine Ergänzung der *Canones 750 und 1371, Nr. 1* des CIC und der *Cann. 598 und 1436* des CCEO in die kirchliche Gesetzgebung eingeführt werden.

Der Apostolische Brief

Um den Glauben der katholischen Kirche gegen die Irrtümer zu verteidigen, die bei einigen Gläubigen, insbesondere

bei denen auftreten, die sich ernsthaft mit den Disziplinen der heiligen Theologie beschäftigen, schien es Uns, deren Hauptaufgabe es ist, die Brüder im Glauben zu stärken (vgl. Lk 22,32), absolut notwendig, daß in die geltenden Texte des Kodex des Kirchenrechts und des Kodex des Orientalischen Kirchenrechts Normen eingefügt werden, durch die ausdrücklich die Pflicht auferlegt wird, die vom Lehramt der Kirche in definitiver Weise dargelegten Wahrheiten zu beachten, und die auch die kirchenrechtlichen Sanktionen auf diesem Gebiet erwähnen.

1. Seit den ersten Jahrhunderten bis zum heutigen Tag bekennt die Kirche die Wahrheiten über den Glauben an Christus und über das Geheimnis seiner Erlösung, die in der Folgezeit in den Glaubensbekenntnissen zusammengefaßt wurden; sie werden heute gewöhnlich von den Gläubigen bei der Meßfeier als Apostolisches Glaubensbekenntnis oder als Nicäno-Konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis bekannt und proklamiert.

Eben dieses Nicäno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis ist auch in dem kürzlich von der Kongregation für die Glaubenslehre ausgearbeiteten Glaubensbekenntnis¹ enthalten, das in besonderer Weise von bestimmten Gläubigen verlangt wird, wenn diese ein Amt übernehmen, das sich direkt oder indirekt auf intensivste Forschung im Bereich der Wahrheiten über Glaube und Sitten bezieht oder mit einer besonderen Vollmacht in der Leitung der Kirche verbunden ist.²

2. Das Glaubensbekenntnis, dem in angemessener Weise das Nicäno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis vorangestellt ist, enthält darüber hinaus drei Absätze, die diejenigen Wahrheiten des katholischen Glaubens darlegen sollen, die die Kirche unter der Führung des Heiligen Geistes, der sie „in die ganze Wahrheit führen wird“ (Joh 16,13), im Lauf der Jahrhunderte erforscht hat und immer tiefer erforschen muß.³

Der erste Absatz lautet: „Mit festem Glauben glaube ich auch all das, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche durch feierlichen Entscheid oder durch ihr ordentliches, allgemeines Lehramt als göttliche Offenbarung zu glauben vorgelegt wird.“⁴ Er hat seine entsprechende Bestimmung in der allgemeinen Gesetzgebung der Kirche in den Canones 750 des Kodex des Kirchenrechts⁵ und 598 des Kodex des Orientalischen Kirchenrechts⁶.

Der dritte Absatz lautet: „Außerdem hänge ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Kollegium der Bischöfe in Ausübung ihres authentischen Lehramtes darlegen, auch wenn sie diese nicht als definitiv verkünden wollen“⁷ Er findet seine Entsprechung in den Canones 752 des Kodex des Kirchenrechts⁸ und 599 des Kodex des Orientalischen Kirchenrechts⁹.

3. Für den zweiten Absatz jedoch, in dem es heißt: „Fest nehme ich an und bewahre auch insgesamt und im einzelnen,

was von der Kirche in der Glaubens- und Sittenlehre definitiv vorgelegt wird“, gibt es keinen entsprechenden Canon in den Rechtsbüchern der katholischen Kirche. Dieser Absatz des Glaubensbekenntnisses ist jedoch von größter Bedeutung, denn er betrifft die mit der göttlichen Offenbarung notwendigerweise verknüpften Wahrheiten. Diese Wahrheiten, die bei der Erforschung der katholischen Glaubenslehre eine besondere Inspiration des Heiligen Geistes für ein tieferes Verständnis einer bestimmten Wahrheit der Glaubens- oder Sittenlehre durch die Kirche zum Ausdruck bringen, sind sowohl aus historischen Gründen als auch als logische Folge verknüpft.

4. Von der erwähnten Notwendigkeit gedrängt, haben Wir deshalb beschlossen, diese Lücke im allgemeinen Kirchenrecht in der folgenden Weise zu schließen:

A) Der can. 750 des Kodex des Kirchenrechts wird von nun an zwei Paragraphen haben, deren erster aus dem Text des geltenden Canons besteht und deren zweiter einen neuen Text enthält, so daß can. 750 zusammen lautet:

Can. 750 – Paragraph 1. Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt; das wird ja auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht; daher sind alle gehalten, diesen Glaubenswahrheiten entgegenstehende Lehren jedweder Art zu meiden.

Paragraph 2. Fest angenommen und bewahrt werden muß auch alles und jedes einzelne, was vom Lehramt der Kirche in der Glaubens- und Sittenlehre definitiv vorgelegt wird, also das, was zur heiligmäßigen Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich ist; es widersetzt sich daher der Lehre der katholischen Kirche, wer diese Sätze, die definitiv gehalten werden müssen, ablehnt.

Im can. 1371, Nr. 1, des Kodex des Kirchenrechts soll übereinstimmend die Zitation des can. 750 Paragraph 2 eingefügt werden, so daß der can. 1371 von nun an insgesamt lautet:

Can. 1371 – Mit einer gerechten Strafe soll belegt werden:

1.) wer außer dem in can. 1364, Paragraph 1 genannten Fall eine vom Papst oder einem Ökumenischen Konzil verworfene Lehre vertritt oder eine Lehre, worüber can. 750 Paragraph 2 oder can. 752 handelt, hartnäckig ablehnt und, nach Verwarnung durch den Apostolischen Stuhl oder den Ordinarius, nicht widerruft;

2.) wer sonst dem Apostolischen Stuhl, dem Ordinarius oder dem Oberen, der rechtmäßig gebietet oder verbietet, nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharrt.

B) Der can. 598 des Kodex des Orientalischen Kirchenrechts wird von nun an zwei Paragraphen haben, deren erster aus dem Text des geltenden Paragraphen besteht und dessen zweiter einen neuen Text darstellt, so daß der can. 598 insgesamt lautet:

Can. 598 – Paragraph 1. Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt; das wird ja auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht; daher sind alle gehalten, diesen Glaubenswahrheiten entgegenstehende Lehren jedweder Art zu meiden.

Paragraph 2. Fest angenommen und bewahrt werden muß auch alles und jedes einzelne, was vom Lehramt der Kirche in der Glaubens- und Sittenlehre definitiv vorgelegt wird, also das, was zur heiligmäßigen Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich ist; es widersetzt sich daher der Lehre der katholischen Kirche, wer diese Sätze, die definitiv gehalten werden müssen, ablehnt.

Im can. 1436 des Kodex des Orientalischen Kirchenrechts sollen entsprechend die Worte hinzugefügt werden, die sich auf can. 598 Paragraph 2 beziehen, so daß der can. 1436 insgesamt lauten wird:

Can. 1436 – Paragraph 1. Wer eine Wahrheit leugnet, die kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glauben ist, oder den christlichen Glauben in Zweifel zieht oder total ablehnt und nach legitimer Ermahnung nicht sein Unrecht einsieht, soll als Häretiker oder Apostat mit der großen Exkommunikation bestraft werden; der Kleriker kann darüber hinaus mit anderen Strafen bestraft werden, die Absetzung nicht ausgeschlossen.

Paragraph 2. Außer diesen Fällen soll derjenige, der eine Lehre vertritt, von der der Römische Papst oder das Kollegium der Bischöfe in Ausübung ihres authentischen Lehramtes sagen, sie sei definitiv irrig oder die sie als irrig verurteilen, und der nach legitimer Ermahnung sein Unrecht nicht einsieht, mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

5. Wir ordnen an, daß all das, was wir in dem vorliegenden

Apostolischen Brief *Motu Proprio* dekretiert haben, geltend und ratifiziert sei, und schreiben vor, daß es wie oben gezeigt in die universale Gesetzgebung der katholischen Kirche, respektive in den Kodex des Kirchenrechts bzw. den Kodex des Orientalischen Kirchenrechts eingefügt werde, trotz allem, was dem entgegenstehen könnte.

Anmerkungen

¹Kongregation für die Glaubenslehre, „*Professio fidei et Iusurandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo*, 9. Januar 1989, in: AAS 81 (1989). ²Vgl. CIC, can. 833. ³Vgl. CCEO, can. 595 § 1. ⁴Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konstitution „*Lumen Gentium*“ über die Kirche, Nr. 25; Dogm. Konstitution „*Dei Verbum*“ über die göttliche Offenbarung, Nr. 5; Glaubenskongregation, Instruktion „*Donum Veritatis*“, Von der kirchlichen Berufung des Theologen, 24. Mai 1990, Nr. 15. ⁵CIC, can. 750 – Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt; das wird ja auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht; daher sind alle gehalten, diesen Glaubenswahrheiten entgegenstehende Lehren jedweder Art zu meiden. ⁶CCEO, can. 598 – Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt; das wird ja auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht; daher sind alle gehalten, diesen Glaubenswahrheiten entgegenstehende Lehren jedweder Art zu meiden. ⁷Vgl. Glaubenskongregation, Instruktion „*Donum veritatis*“, Von der kirchlichen Berufung des Theologen, Nr. 15. ⁸CIC, ca. 752 – Nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Vestandes- und Willensgehorsam ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- und Sittenfragen verkündigen, wann immer sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie diese Lehre nicht definitiv als verpflichtend zu verkündigen beabsichtigen; die Gläubigen müssen also sorgsam meiden, was ihr nicht entspricht. ⁹CCEO, ca. 599 – Nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Vestandes- und Willensgehorsam ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- und Sittenfragen verkündigen, wann immer sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie diese Lehre nicht definitiv als verpflichtend zu verkündigen beabsichtigen; die Gläubigen müssen also sorgsam meiden, was ihr nicht entspricht.

Kurzinformationen

Brief Kardinal Ratzingers zur Schwangerschaftsberatung

In einem Brief an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz hat Kardinal *Joseph Ratzinger*, der Präfekt der Glaubenskongregation, auf eine möglichst rasche Neuregelung der katholischen Beratungstätigkeit für schwangere Frauen gedrängt. Der vom

20. Mai datierte Brief Ratzingers, der von Johannes Paul II. persönlich approbiert wurde, vertritt die Auffassung, die praktische Umsetzung der Bitte des Papstes, keine Beratungsscheine im bisherigen Sinn mehr auszustellen, dürfe nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz eine legale Alternative zum Beratungsschein finde oder nicht. Die bei der

diesjährigen Frühjahrsvollversammlung der Bischöfe eingesetzte *Arbeitsgruppe* (vgl. HK, April 1998, 211) hat bisher dreimal getagt, zuletzt am 9. Juli. Dabei wurde über verschiedene Modelle gesprochen, wie der Bitte Johannes Pauls II. in seinem Schreiben vom 27. Januar (vgl. HK, März 1998, 122 ff.), in Zukunft keine Beratungsscheine in kirchlichen Beratungsstellen mehr auszustellen, entsprochen wer-